

## Fünfte Satzung

### über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Stadtzentrum Rostock“

---

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock in ihrer Sitzung am 06.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Rostock“ vom 27.11.1991, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 07.10.1992 sowie die Satzungen über die förmliche Festlegung der Erweiterungsgebiete zum Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Rostock“ vom 29./30.01.1997 und vom 08.09.2010 wird hiermit für das nachfolgend näher beschriebene Teilgebiet VIII aufgehoben.
- (2) Das Teilgebiet VIII umfasst alle in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile, innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 2000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten, vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Flächen. Das innerhalb dieses Gebietes gelegene, ebenfalls durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnete Flurstück 1765, Flurbezirk I, Flur 4 ist von dieser Aufhebungssatzung nicht betroffen.  
Der Lageplan vom 14.12.2012 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 2 beigefügt.

#### § 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs.2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rostock, den 03. April 2013

Siegel

Roland Methling  
Oberbürgermeister